

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/4091 –

Psychiater-Mangel in Mainz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4091 – vom 11. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

In Mainz wird ein Mangel an niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern beklagt. Laut dem „Netzwerk für seelische Gesundheit Mainz“ konnten während einer dreimonatigen Zählung im ambulanten psychiatrischen Bereich insgesamt 795 Patientinnen und Patienten keinen Termin binnen vier Wochen bekommen. Grund seien ein steigender Bedarf in der Bevölkerung und niedrige Vergütung für psychiatrische Behandlungen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die ambulante psychiatrische Versorgung in Rheinland-Pfalz dar (bitte aufschlüsseln nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?
2. Wie viele niedergelassene Psychiaterinnen und Psychiater sind in Mainz in wie vielen psychiatrischen Praxen tätig?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgung mit niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern in Mainz?
4. Inwiefern wirkt sich der Mangel in der ambulanten psychiatrischen Versorgung auf die stationären Kapazitäten (Unimedizin, Tagesklinik der GPS – Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH) in Mainz, insbesondere mit Blick auf die Patientenzahlen, aus?
5. Wie kann aus Sicht der Landesregierung der Mangel an niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern in Mainz behoben werden?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses werden Nervenärzte, Neurologen und Psychiater im Rahmen der Bedarfsplanung zu einer Fachgruppe zusammengefasst. Die Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen in Rheinland-Pfalz können der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Zu Frage 2:

	Ärztinnen und Ärzte	Praxen
Fachärzte für Nervenheilkunde	6	6
Fachärzte für Neurologie	16	6
Fachärzte für Psychiatrie	6	5
Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie	10	8

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen derzeit keine Patientenbeschwerden über einen Mangel an niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern bzw. fehlender Behandlungskapazitäten in Mainz vor.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, Terminservicestellen einzurichten. Die Terminservicestelle soll dafür sorgen, dass gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten bei

dringendem Behandlungsbedarf innerhalb von vier Wochen einen Termin bei einem rheinland-pfälzischen Facharzt wahrnehmen können. Gelingt es der Terminservicestelle nicht, einen Termin innerhalb dieser Frist anzubieten, ist sie verpflichtet, stattdessen einen ambulanten Behandlungstermin in einem Krankenhaus zu vermitteln. Hierdurch wurde für GKV versicherte Patientinnen und Patienten ein Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Versorgung geschaffen.

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz wurden durch die dortige Terminservicestelle im Zeitraum von April 2017 bis August 2017 insgesamt 41 Patientinnen und Patienten aus Mainz an Fachärzte für Psychiatrie vermittelt. Für 38 Patientinnen und Patienten habe die medizinische Notwendigkeit einer Terminvermittlung innerhalb der nächsten vier Wochen vorgelegen. Auch die drei weiteren Patienten, bei denen kein dringender Behandlungsbedarf bestand, konnten an niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte vermittelt werden, sodass noch kein Patient an ein Krankenhaus vermittelt wurde.

Zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 5:

Ziel der Landesregierung ist eine bedarfsgerechte und gut erreichbare ärztliche Versorgung auf hohem Niveau. Im Bereich der ambulanten Versorgung obliegt die Bedarfsplanung jedoch nicht dem Land, sondern den Partnern der Selbstverwaltung. Grundlage ist die Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren wiederholt für Änderungen der Bedarfsplanungsrichtlinie eingesetzt, damit in Regionen mit erhöhten Wartezeiten zusätzliche Arztsitze entstehen können.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, seine Bedarfsplanungsrichtlinie umfassend zu überarbeiten und die erforderlichen Anpassungen für eine bedarfsgerechte Versorgung zu treffen. Bei einer Anpassung der Verhältniszahlen sind darüber hinaus nunmehr neben der demografischen Entwicklung ausdrücklich auch die Sozial- und Morbiditätsstruktur zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss sich bei seinen Beratungen auch mit der Frage befassen wird, ob die bedarfsplanerische Fachgruppe der Nervenärzte/Neurologen/Psychiater künftig in eine neurologische und eine psychiatrische Fachgruppe unterteilt werden sollte.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat ein Gutachten zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bedarfsplanungsrichtlinie in Auftrag gegeben. Das Bundesgesundheitsministerium als Rechtsaufsichtsbehörde über den Gemeinsamen Bundesausschuss geht davon aus, dass der Gemeinsame Bundesausschuss die zugesagten Beratungen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge fortführt und erforderliche Beschlüsse herbeigeführt werden.

Daneben hat der paritätisch mit Vertretern der Kassen und der Vertragsärzteschaft besetzte Zulassungsausschuss die Möglichkeit, bei nachgewiesenen Versorgungslücken in Mainz weitere Psychiaterinnen und Psychiater im Rahmen von Sonderbedarfszulassungen zuzulassen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind gemäß § 96 Abs. 2 Satz 4 SGB V bei ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin

Anlage zu Frage 1:

Fachgruppe der Nervenärzte/Neurologen/Psychiater

Planungsbereich	Versorgungsgrad in Prozent
Landkreis Ahrweiler	177,49
Landkreis Altenkirchen	78,06
Landkreis Bad Kreuznach	110,07
Landkreis Bernkastel-Wittlich	110,69
Landkreis Birkenfeld	151,68
Landkreis Cochem-Zell	125,81
Donnersbergkreis	124,62
Eifelkreis Bitburg-Prüm	112,74
Stadt Frankenthal, Stadt Speyer, Rhein-Pfalz-Kreis	121,32
Landkreis Germersheim	131,54
Stadt Kaiserslautern, Landkreis Kaiserslautern	219,43
Stadt Koblenz	127,42
Landkreis Kusel	130,12
Stadt Landau/Landkreis Südliche Weinstraße	142,92
Stadt Ludwigshafen am Rhein	136,23
Stadt Mainz	122,58
Landkreis Mainz-Bingen	127,75
Landkreis Mayen-Koblenz	142,71
Stadt Neustadt, Landkreis Bad Dürkheim	162,46
Landkreis Neuwied	153,70
Stadt Pirmasens/Stadt Zweibrücken/Landkreis Südwestpfalz	142,84
Rhein-Hunsrück-Kreis	120,81
Rhein-Lahn-Kreis	178,69
Stadt Trier	128,79
Landkreis Trier-Saarburg	96,87
Landkreis Vulkaneifel	125,98
Westerwaldkreis	140,36
Stadt Worms/Kreis Alzey-Worms	151,56

Quelle: Planungsblätter der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Stand 27. Juli 2017.

